

SATZUNG

des Vereins „**Integrationslotsen im Landkreis Cloppenburg**“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen „**Integrationslotsen im Landkreis Cloppenburg**“.
Nach Eintragung erhält sein Name den Zusatz e. V.
- (2.) Sitz des Vereins ist Cloppenburg.
- (3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung, vor allem durch die Förderung von
Maßnahmen und Initiativen in den Bereichen Ausbildung, Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - (a) sprachliche Begleitung, flankierend zu Integrationskursen und vergleichbaren Angeboten, die dem Erwerb und der Verfestigung der deutschen Sprache dienen
 - (b) Nachhilfeunterricht
 - (c) Hausaufgabenhilfen, Lesetraining
 - (d) Einsatz für die soz. und pers. Rechte der Frauen
 - (e) gemeinsame Gesprächskreise für Männer und für Frauen
 - (f) Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben/ Selbsthilfetraining, Soziale Kompetenztraining/Kontaktfindung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
 - (g) Hilfe bei Behördengängen
 - (h) Begleitung bei Arztbesuchen
 - (i) Begleitung bei der Wohnungssuche
 - (j) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Teilnahme an Elternabenden in KiTa und Schule
 - (k) Teilnahme an Elterngesprächen in KiTa und Schule
 - (l) Initiierung von Patenschaften
 - (m) Planung und Durchführung von Projekten an KiTa und Schule
 - (o) Übersetzungen von Schulinformationen in die Herkunftssprache
 - (p) Beratung von Eltern in der Herkunftssprache
 - (q) Initiierung und Mitarbeit an interkulturellen Projekten
 - (r) Öffentlichkeitsarbeit
 - (s) Einwerbung von Förder- und Spendenmitteln
- (2) Der Verein beschafft die Mittel für diese finanzielle Förderung durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder durch Erlöse aus Veranstaltungen, die den Förderzwecken dienen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Ansprüche auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten können erstattet werden. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden, denen der in § 2 beschriebene Vereinszweck ein besonderes Anliegen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod
 - (b) durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen kann.
 - (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- (4) Ehrenmitglieder. Diese werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder ernannt, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit dieses beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, unabhängig von dem festgesetzten Mitgliedsbeitrag höhere Beiträge zu leisten.
- (3) Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten die Mitglieder und Spender auf Wunsch vom Vorstand für die gezahlten Beiträge, darüber hinaus dem Verein zugewandten Beiträge und Spenden steuerbegünstigte Spendenquittungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vereins selbstständig einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per Email unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung und wenigstens ein Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Abstimmung haben die Mitglieder unterschiedliche Stimmrechte. Personen, die im Rahmen eines Qualifizierungslehrgangs das Zertifikat „Ehrenamtlicher Integrationslotse/in“ oder eine vergleichbare Qualifikation (z. B. zum Sozialpädagogen oder Sprachpädagogen) sowie juristische Personen haben je zwei Stimmen, alle übrigen Mitglieder haben eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstands
 - c) Festsetzung der Beiträge
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (8) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Beisitzer. Es können weiter bis zu drei Beisitzer/innen gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinem

/ihrem/r Stellvertreterin. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsfunktion nur Gebrauch machen soll, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Berufung gilt eine Frist von 10 Tagen.
- (4) Ergibt sich im Gesamtvorstand bei Beschlüssen, für die einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9

Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel durch Spenden der an der Förderungseinrichtung interessierten Personen, durch Beiträge und durch freiwillige Spenden der Mitglieder.

§ 10

Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einem Betrag von 500,00 € kann der/die erste Vorsitzende entscheiden. Über Beträge, die diesen Betrag übersteigen, entscheidet der Vorstand.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien von sich aus vornehmen.
- (2) Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Im Übrigen können Satzungsänderungen nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kreisbildungswerk Cloppenburg – Volkshochschule für den Landkreis Cloppenburg e.V.“ (VR 150241 beim AG Oldenburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung ist in der Gründungsversammlung am 14.11.2012 beschlossen worden. Nach Rücksprache mit der Finanzbehörde wurde sie am 25.02.2013 aus formalen Gründen geändert und erneut beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Cloppenburg, den 25.02.2013